

Projektförderung – Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

- 01.** Das Förderprogramm PROJEKTFÖRDERUNG des Fonds Darstellende Künste richtet sich an neue Projektvorhaben und Produktionen aus allen Bereichen der Darstellenden Künste.
- 02.** Antragsteller*innen müssen im Bereich der professionellen, frei produzierenden Darstellenden Künste tätig sein. Projektkonzeption und deren Realisierung müssen von einer*r Künstler*in oder einem künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.
- 03.** Antragsteller*innen, Künstler*innen und Projektvorhaben müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Einschließlich der Premiere müssen mindestens fünf Aufführungen in Deutschland stattfinden; künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

Fristen und Antragstellung

- 04.** Die Anträge auf PROJEKTFÖRDERUNG sind jeweils zum 1. Februar, 2. Mai, 1. September und 1. November einzureichen.
- 05.** Die Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus (a) eine Konzeptionsbeschreibung, (b) die notwendigen Kofinanzierungsbewilligungen, (c) bei Angabe von Eigenmitteln einen Eigenmittelnachweis sowie (d) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08. bis 10. dieser Regularien.
- 06.** Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 23.59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur jeweiligen Frist nicht berücksichtigt werden.
- 07.** Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen. Im Falle einer Förderung muss das beantragte Projekt bis spätestens 31. September des Folgejahres abgeschlossen sein. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

- 08.** Voraussetzung einer PROJEKTFÖRDERUNG ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, dessen Finanzierung einschließlich der beantragten Förderung des Fonds Darstellende Künste zu mindestens 75 Prozent zur Antragstellung gesichert ist. Die Kofinanzierung mit bundesdeutschen öffentlichen Mitteln (beispielsweise von Ländern und Kommunen) in Höhe der Antragssumme muss ebenfalls zur Antragstellung gesichert sein.

09. Der Fonds fördert in der PROJEKTFÖRDERUNG mit maximal 20.000 Euro, jedoch nicht höher als eine andere Förderung der öffentlichen Hand (beispielsweise von Ländern und Kommunen) und nicht mehr als 50 Prozent der anfallenden Gesamtkosten. Bei der Bemessung der Höchstförderung sind mittelbare Förderungen der öffentlichen Hand den unmittelbaren öffentlichen Förderungen gleichzustellen.

10. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([AN Best-P](#)). Der Kosten- und Finanzierungsplan kann bis zu vier unmittelbar auf die Premiere folgende Aufführungen einschließen; Einnahmen aus Eintritten werden bei der Bemessung der Höchstförderung außer Acht gelassen, da sie variabel sind und insofern keine gesicherten Einnahmen darstellen.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

11. Ein Projektvorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; auch parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

12. Nicht gefördert werden in der PROJEKTFÖRDERUNG: Wiederaufnahmen und Überarbeitungen / Anpassungen von bereits aufgeführten oder vorangegangenen Produktionen ähnlichen Inhalts. Von Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Film- oder Festivalförderungen sowie Veranstaltungsreihen.

13. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung durch das Kuratorium des Fonds Darstellende Künste bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Projektvorhaben, die zur letzten Frist des Jahres beantragt werden, dürfen frühestens ab 01.01. des Folgejahres beginnen.

14. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

15. Innerhalb von drei Jahren kann eine Antragsteller*in bzw. die mit dem Antrag verbundene Künstler*in oder ein Künstlerisches Team bis zu drei Mal eine Förderung in diesem Förderprogramm erhalten; danach folgt eine Förderpause von einem Jahr. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Vorhabenbeginn des ersten geförderten Projekts.

16. Antragsteller*innen, die eine KONZEPTIONSFÖRDERUNG erhalten, können während dieser Zeit keine Anträge auf PROJEKTFÖRDERUNG stellen; sie können jedoch direkt im Anschluss an die KONZEPTIONSFÖRDERUNG bis zu drei aufeinander folgende PROJEKTFÖRDERUNGEN erhalten, bevor eine Förderpause eintritt; Nr. 15 gilt entsprechend.

Diese Regularien gelten ab 15. August 2018. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 15. August 2018

Fonds Darstellende Künste e.V.

Vorstand und Geschäftsführung